

GR_GERICHTE SV2 2025 68 vom 7. Mai 2026

GR Gerichte, 2026-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2025_68

FR: GR_GERICHTE SV2 2025 68 du 7 mai 2026

IT: GR_GERICHTE SV2 2025 68 del 7 maggio 2026

Erwägungen

E. 15

/ 17 4.13.2. Vorliegend ist nicht rechtsgenügend dargetan, inwiefern die Ausübung einer Tätigkeit als kaufmännische Allrounderin die Wiederbeschäftigung der Beschwerdeführerin in ihrem angestammten Beruf wesentlich erschweren würde. Insbesondere macht sie weder geltend noch ergeben sich aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass durch eine entsprechende Tätigkeit als kaufmännische Allrounderin ihre beruflichen Qualifikationen verloren gegangen oder gemindert worden wären. Wie bereits vorstehend in Erwägung 4.12.4 ausgeführt, kann sich die Beschwerdeführerin nicht auf dem Umstand stützen, dass Einstellungsgespräche bei der E._____ oder der B._____ zeigen würden, dass eine Wiederbeschäftigung auf ihrem Niveau als Führungskraft möglich sei, denn die Beschwerdeführerin ist bei pendenden Stellenbewerbungen nicht von der Annahme einer ausserberuflichen Arbeit entbunden (vgl. auch diesbezüglich Erwägung 4.3 hiervor). Demnach ist dieses Vorbringen nicht zu hören. 4.14. Der Beschwerdegegner betont zudem, dass die Beschwerdeführerin keine Rechte daraus ableiten könne, dass sie rund 3.5 Monate nach der Zuweisung eine Stelle gefunden habe. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin am 22. September 2025 eine Arbeitsstelle bei der Gemeinde F._____ angetreten hat, ist positiv, ändert jedoch nichts am Umstand, dass sie im Juli 2025 eine zumutbare Stelle abgelehnt hat. 4.15. Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, dass das Vorgehen mit ihrem RAV-Berater so abgesprochen gewesen sei. Schliesslich habe dieser sie unmissverständlich darauf aufmerksam gemacht, dass eine unzumutbare Stelle abgelehnt werden könne und auf Art. 16 Abs. 2 lit. b und d AVIG hingewiesen. Diese Behauptung kann indes – ohne weitere konkrete Hinweise – nicht als rechtsgenügend belegt qualifiziert werden. 4.16. Zusammenfassend ergibt sich, dass es für die Beschwerdeführerin zumutbar war, den Bewerbungsprozess für die Stelle als kaufmännische Allrounderin bei der D._____ AG weiter zu durchlaufen. Ihr gezeigtes Verhalten verletzt die Schadensminderungspflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG und ist als Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit im Sinne von Art. 17 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG zu qualifizieren. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung als solche ist damit nicht zu beanstanden. 5.1. Zu prüfen bleibt, ob der angefochtene Einspracheentscheid auch hinsichtlich der Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung rechtmässig ist, d.h. ob der Beschwerdegegner mit der Einstellungsdauer von 37 Tagen dem Verschulden der Beschwerdeführerin angemessen Rechnung getragen hat.

E. 16

/ 17 5.2. Gemäss Art. 30 Abs. 3 AVIG bemisst sich die Dauer der Einstellung nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 3 AVIG). Des Weiteren ist zur Feststellung des individuellen Verschuldens und für die

Bemessung der Einstellung bei schwerem Verschulden gemäss Bundesgericht vom Mittelwert der Spanne von 31 bis 60 Tagen – d.h. 45 Tagen – auszugehen (Art. 45 Abs. 3 lit. c AVIV); erschwerende oder mildernde Faktoren und das Prinzip der Verhältnismässigkeit sind zu berücksichtigen (AVIG-Praxis ALE, Rz. D77; vgl. BGE 123 V 150 E. 3c). 5.3. Gemäss Art. 45 Abs. 4 lit. b AVIV liegt ein schweres Verschulden vor, wenn die versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (vgl. AVIG-Praxis ALE Rz. D79 Ziff. 2.B). Gemäss AVIG-Praxis liegt die Dauer der Einstellung bei einer ersten Ablehnung zwischen 31 und 45 Tagen (vgl. AVIG-Praxis ALE Rz. D79 Ziff. 2.B1). Unter einem entschuldbaren Grund ist ein Grund zu verstehen, der das Verschulden leichter als schwer erscheinen lässt. Dabei kann der im konkreten Einzelfall liegende Grund die subjektive Situation der betroffenen Person (etwa gesundheitliche Probleme, familiäre Situation, Religionszugehörigkeit) oder eine objektive Gegebenheit (z.B. die Befristung der Stelle) beschlagen (vgl. BGE 130 V 125 E. 3.5). Das Gericht darf nicht von der Einstellung im Bereich des schweren Verschuldens abweichen, wenn feststeht, dass eine versicherte Person ohne entschuldbaren Grund eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat (KUPFER BUCHER, a.a.O., S. 204). 5.4. Da es sich bei der Einstellungsdauer typischerweise um einen Ermessensentscheid handelt, bei dem den Verfügungsinstanzen ein grosser Ermessensspielraum zusteht, ist für das Gericht bei der Beurteilung der Einstellungsdauer Zurückhaltung geboten. Es darf sein Ermessen nicht ohne triftige Gründe an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen, sondern muss sich bei der Korrektur auf Gegebenheiten abstützen können, welche eine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2; Urteile des Bundesgerichts 8C_651/2022 vom 18. Juli 2023 E. 3.3, 8C_522/2022 vom 23. Februar 2023 E. 6.2, 8C_712/2020 vom 21. Juli 2021 E. 4.4; Urteil des Obergerichts des Kantons Graubünden SV2 25 46 vom 26. Februar 2026 E. 6.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 23 122 vom 17. Oktober 2024 E. 4.1). 5.5. In casu hat der Beschwerdegegner die Beschwerdeführerin mit 37 Einstellungstagen im unteren Bereich des schweren Verschuldens sanktioniert. Dies scheint insofern als angemessen, als die Beschwerdeführerin den

E. 17

/ 17 Bewerbungsprozess der Stelle als kaufmännische Allrounderin abbrach und dadurch eine potenzielle, zumutbare Stelle ablehnte. Damit nahm sie eine fortbestehende Arbeitslosigkeit in Kauf, was gegen die Schadensminderungspflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG verstösst. Angesichts des vorgenannten Ermessensspielraums des Beschwerdegegners bei der Verschuldensfeststellung sind die 37 Einstelltage in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosentaggeld im unteren Rahmen des schweren Verschuldens rechtskonform bemessen. 6. Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2025 sowohl in der Einstellung in der Anspruchsberechtigung als solcher als auch bezüglich der Höhe der verfügten Einstellungsdauer nicht zu beanstanden, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist, sofern darauf eingetreten werden kann. 7.1. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gesetz einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht statuiert und weder Mutwilligkeit noch Leichtsinns von Seiten der materiell unterliegenden

Beschwerde- führerin vorliegt, sind keine Kosten aufzuerlegen. 7.2. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).
Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.